

Amtsblatt des Ilm-Kreises



5. Jahrgang / Nr. 03/06

Dienstag, den 7. März 2006

Herausgeber: ILM-Kreis

Aus dem Inhalt

- Bekanntmachung zur Landratswahl am 7. Mai 2006
- Änderung der Hauptsatzung des ILM-Kreises
- Ausschreibungen des ILM-Kreises
- Information an alle Geflügelhalter zur Vogelgrippe
- Information an alle Halter von Schafen und Ziegen im ILM-Kreis
- Ergebnisse des Wettbewerbs "Jugend musiziert"
- Kultur- und Sportveranstaltungen im ILM-Kreis

Bahnhof Rennsteig



Der Bahnhof liegt in 747 m Höhe einsam auf dem Kamm des Thüringer Waldes, unmittelbar am Rennsteig und unweit der Bundesstraße 4. Das inzwischen 100-jährige Bahnhofsgebäude wurde zwei Jahre nach Eröffnung der Bahnstrecke Ilmenau - Schleusingen im Jahr 1906 fertiggestellt. Das ungewöhnlich steile Dach zeigt, welch enormen Schneemassen das Haus trotzen soll.

Im Untergeschoss befindet sich heute der Dienstraum der Fahrdienstleitung der Rennsteigbahn. In dem kleinen Warteraum können sich Besucher über die Geschichte des Bahnhofs und die Historie der Eisenbahn informieren. Ebenso erhalten sie hier Auskünfte zur Region und aktuelle Veranstaltungen, die von den Dampfbahnfreunden mittlerer Rennsteig e. V. gemeinsam mit der Rennsteigbahn veranstaltet werden.



Die Strecke von Stützerbach zum Rennsteig hinauf und wieder nach Schmiedefeld hinunter gehört zu den steilsten normalspurigen Bahnlinien Deutschlands.

Die Errichtung dieses Bahnhofs (in Sackform) war aus damaligen betriebstechnischen Erfordernissen, die sich aus Überqueren des Gebirgskamms ergaben, erforderlich. Die Lokomotiven mussten immer an der talwärtigen Seite des Zugs fahren, damit bei einem Reißen der Wagenkupplungen die Wagen nicht ungebremst bergab rasten. Hinzu kam, dass bei Dampfloks der Schornstein stets zum Berg zeigen musste, damit bei Niedrigwasser im Kessel die "Feuerbüchse" nicht ausglühte.

Von 1913 bis 1965 verkehrte vom Bahnhof Rennsteig aus eine Kleinbahn nach Frauenwald - die "Laura". An sie erinnert heute nur noch der Bahndamm, der gern als Wanderweg oder Skiloipe genutzt wird.

Seit dem Jahr 2004 wird wieder ein durchgehender Zugbetrieb zwischen Ilmenau und Themar auf den Gleisen der Rennsteigbahn praktiziert. An vielen Wochenenden im Jahr werden Fahrten auf der Strecke angeboten.

Als Höhepunkte gestalten sich neben den Fahrten mit dem historischen Wagenpark aus dem Jahr 1922, die mehrfach im Jahr durchgeführten Aktionstage. An diesen Tagen werden traditionelle Bräuche und Handwerkstraditionen lebendig.

Zur Rekonstruktion und weiteren Ausgestaltung des Bahnhofsgebietes beginnen in diesem Jahr Bauarbeiten.

mit freundlicher Genehmigung
des Verlages "grünes Herz"

www.rennsteigbahn.de

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Tagesordnung der nächsten KreistagssitzungS. 2
- Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistags des IIm-KreisesS. 2
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse des KreistagsS. 4
- Änderung der Abfallgebührensatzung des IIm-KreisesS. 4
- Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises.....S. 5
- Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Landratswahl.....S. 5
- Bekanntmachung der Unteren WasserbehördeS. 7
- Verordnungen zur Offenhaltung von Verkaufsstellen.....S. 7
- Öffentliche AusschreibungenS. 8
- Bekanntmachungen des Zweckverbands Restabfallbehandlung MittelthüringenS. 9
- Bekanntmachung des Landesamtes für StraßenbauS. 10

Nichtamtlicher Teil

- Information an alle Geflügelhalter zur VogelgrippeS. 11
- Information an alle Halter von Schafen und ZiegenS. 12
- Unternehmerbörse Ost-West 2006S. 12
- Hartz IV - weniger als 10 % Widersprüche.....S. 12
- Tag des offenen Denkmals 2006 im IIm-KreisS. 13
- Ergebnisse des Wettbewerbs „Jugend musiziert“S. 13
- VeranstaltungstermineS. 14

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 13. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am
Mittwoch, dem 15. März 2006 - 14.00 Uhr
in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3,
 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 - 1.1 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
 - 1.3 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 01. Februar 2006
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 12. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 01. Februar 2006
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Berichterstattung zur Umsetzung der "Vergabegrundsätze der Thüringer Stiftung Ehrenamt für die Förderung des Ehrenamtes" im IIm-Kreis

- 5.1 Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung des "Aktionsprogramms 2003 bis 2005 zum Regionalen Agenda 21-Prozess des IIm-Kreises"
- 5.2 Entscheidung zur Mitgliedschaft des IIm-Kreises im SolarInput e. V.
6. 1. Lesung der Satzung der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau
7. Bürgerfragestunde in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
8. Anträge, Informationen, Mitteilungen
9. **Entscheidung von Beschlussvorlagen:**
 - 9.1 Änderung der Finanzierung der Sanierung der Turnhalle der "Heinrich Hertz" Schule Ilmenau
 - 9.2 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt Erweiterungs-, Um- und Ausbau/Fassadensanierung an der Staatlichen Regelschule Gräfinau-Angstedt
 - 9.3 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 - 9.4 Darlehensaufnahme zur Umschuldung eines Kredites des Landkreises IIm-Kreis
10. **Beratung in nicht öffentlicher Sitzung**

Beschlussübersicht

der 12. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 01. Februar 2006

Beschluss-Nr. 160/06

Die Niederschrift über die 11. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 14. Dezember 2005 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 161/06

Der Schulnetzplan des IIm-Kreises für den Zeitraum Schuljahr 2006/2007 bis Ende Schuljahr 2010/2011 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Beschluss-Nr. 162/06

Als Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes IIm-Kreis wird Herr Dr. Helmut Gürtler mit Wirkung vom 28. Februar 2006 durch den Landrat des IIm-Kreises abberufen.

Beschluss-Nr. 163/06

Als stellvertretender Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes IIm-Kreis wird Herr Dr. Alfred Gramann mit Wirkung vom 28. Februar 2006 durch den Landrat des IIm-Kreises abberufen.

Beschluss-Nr. 164/06

Als Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes IIm-Kreis wird Herr Dr. Alfred Gramann mit Wirkung vom 01. März 2006 durch den Landrat des IIm-Kreises bestellt.

Beschluss-Nr. 165/06

Als stellvertretende Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes IIm-Kreis wird Frau Dr. Christina Steinberg mit Wirkung vom 01. März 2006 durch den Landrat des IIm-Kreises bestellt.

Beschluss-Nr. 166/06

Abberufung des verantwortlichen Arztes (Ärztlichen Leiter Rettungsdienst) und Leitenden Notarztes im IIm-Kreis Herrn Dr. med. Ulf Dennler mit Wirkung vom 01. Februar 2006.

Beschluss-Nr. 167/06

Berufung von Herrn Steffen Friese als verantwortlichen Arzt (Ärztlichen Leiter Rettungsdienst) und Leitenden Notarzt im IIm-Kreis mit Wirkung vom 01. Februar 2006.

Beschluss-Nr. 168/06

Vor Entscheidungen in der Trägerversammlung, den Beirat nach § 5 (6) Punkt 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des SGB II zwischen den Agenturen für Arbeit Erfurt und Suhl und dem IIm-Kreis betreffend, holt sich der Landrat des IIm-Kreises ein Votum des Kreistages ein.

Beschluss-Nr. 169/06

1. Die Grundpositionen des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des SGB II zwischen den Agenturen für Arbeit Erfurt und Suhl und dem IIm-Kreis werden in der in der Anlage vorliegenden Form der ersten Vertragsänderung mit Wirkung vom 01. Januar 2006 bestätigt.
2. Der Landrat des IIm-Kreises wird mit der Unterzeichnung des Vertrages für den IIm-Kreis gemeinsam mit den Vertretern der Agenturen für Arbeit Erfurt und Suhl beauftragt.

Beschluss-Nr. 170/06

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 16. Dezember 2005 wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.

Beschluss-Nr. 171/06

Für den IIm-Kreis ist unter der Voraussetzung einer Förderung durch den Freistaat Thüringen im Rahmen eines Agenda 21-KONKRET-Förderprojektes eine Konzeption zum Natur- und Artenschutz im IIm-Kreis gemäß der Aufgabenstellung und der Finanzierungsplanung zu erarbeiten.

Beschluss-Nr. 172/06

1. Der IIm-Kreis fördert in den Jahren 2006 und 2007 neben den Bereichen Offene Jugendarbeit und ambulante Hilfen zur Erziehung die schulbezogene Jugendarbeit und die schulbezogene Jugendsozialarbeit mit den Landesfördermitteln aus der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der Höhe nach Tabelle 1.
2. Ab dem Jahr 2008 erfolgt die Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Rahmen des Jugendförderplanes des IIm-Kreises, der bis zu diesem Zeitpunkt fortgeschrieben werden muss.
3. Die Mittel für die schulbezogene Jugendarbeit und die schulbezogene Jugendsozialarbeit werden in folgenden Haushaltsstellen zusätzlich zur beschlossenen Haushaltsatzung des IIm-Kreises 2006 aufgenommen:

Einnahme:

Zuweisung vom Land - Jugendpauschale 45100-17100 -- 121.000,00 EUR

Damit erhöht sich der Haushaltsansatz auf 378.300 EUR.

Ausgabe:

Zuschüsse für schulbezogene Jugendarbeit 45100-71807 -- 121.000,00 EUR (Errichtung einer neuen Haushaltsstelle)

Landesförderung (Inaussichtstellung):

Bereich	Kreisförderung jeweils im Jahr 2006 und 2007	Zum Vergleich: Förderung im Jahr 2005
Offene Jugendarbeit	258.341,00 EUR	257.303,00 EUR
Ambulante Hilfen zur Erziehung	77.690,00 EUR	85.592,00 EUR
schulbezogene Jugendarbeit und die schulbezogene Jugendsozialarbeit	120.968,00 EUR	160.902,00 EUR
Gesamtförderung des Landes	456.999,00 EUR	

Beschluss-Nr. 173/06

Der Kreistag des IIm-Kreises beschließt: die Zustimmung des Gesellschafters IIm-Kreis, vertreten durch den Landrat, in der Gesellschafterversammlung zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums.

Dies beinhaltet:

1. Die IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH gründet eine Tochtergesellschaft gemäß § 95 SGB V „Medizinisches Versorgungszentrum“ (MVZ).
2. Gesellschafter ist der Landkreis IIm-Kreis.
3. Das Gründungskapital beträgt 25.000 EUR.
4. Das Medizinische Versorgungszentrum für den Standort Ilmenau der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH wird räumlich vom Klinik-Betrieb getrennt, innerhalb des Klinik-Geländes eingerichtet.
5. Ziel der Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums ist es, die Versorgung der Region mit ambulanten Leistungen zu sichern und die Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärzten mit den Kliniken zu stärken.

Beschluss-Nr. 174/06

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 175/06

Der Landrat des IIm-Kreises beauftragt das Rechnungsprüfungsamt im Zuge des Prüfungsplanes 2006 als Einzelmaßnahme das Zustandekommen der Vertragsgestaltungen (HOAI-Verträge) mit dem Architektenbüro Bühler & Thebrath bei den Sanierungen der „Heinrich-Hertz“ Schule in Ilmenau und des „J.-G. Herder“ Gymnasiums in Arnstadt (Sonderprogramm vom Land - Typenschulprogramm) zu prüfen, um einen Wiederholungseffekt für die Zukunft auszuschließen.

Beschluss-Nr. 176/06

Der Landrat des IIm-Kreises wird ermächtigt, die beigefügte Vereinbarung zum Abschluss eines Vergleiches zwischen dem IIm-Kreis und der Bühler & Thebrath Architekten GbR abzuschließen.

Beschluss-Nr. 177/06

1. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (ThürSchFG) werden die Schulgrundstücke 24, 25 und 44/1, Flur 1, Gemarkung Witzleben an die Gemeinde Witzleben rückübereignet.
2. Die Kosten der notariellen Beurkundung, der erforderlichen Genehmigungen, die Grunderwerbssteuern und die Grundbuchkosten trägt die Grundstückserwerberin.

Beschluss-Nr. 178/06

1. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (ThürSchFG) wird der 1/2 Miteigentumsanteil des IIm-Kreises am Flurstück 29/3, Flur 3, Gemarkung Witzleben (Schulsporthalle) auf die Gemeinde Witzleben rückübereignet.
2. Die Rückübereignung erfolgt unentgeltlich.
3. Im Überlassungsvertrag zwischen dem IIm-Kreis und der Gemeinde Witzleben ist ein Nutzungsrecht zugunsten des IIm-Kreises für den Bedarfsfall (Ausweichobjekt) zu sichern.
4. Die Kosten für die notarielle Beurkundung, der erforderlichen Genehmigungen, die Grunderwerbssteuern und die Grundbuchkosten trägt die Erwerberin.

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 026-05/09/JHA (29. November 2005)

Der Haushalt des Jugendamtes wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und dem Kreistag des IIm-Kreises zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 027-05/09/JHA (29. November 2005)

1. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 260/02/28/JHA vom 26. November 2002 - Heranziehungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 91 - 97a des SGB VIII - wird aufgehoben.
2. Für die bisher im IIm-Kreis auf der Grundlage der Empfehlungen über die Gewährung von Annexleistungen gewährte Eigenbedarfszuschale für Jugendliche in stationären Hilfen besteht damit keine rechtliche Grundlage mehr. Gemäß der Übergangsregelung nach § 97b SGB VIII werden die laufenden Fälle zum 01. April 2006 auf Taschengeld und Bekleidungsgeld umgestellt.

Beschluss-Nr. 028-05/09/JHA (29. November 2005)

Dem Antrag des Kultur- und Begegnungszentrum St. Jakobus Ilmenau e. V. auf Kofinanzierung einer Jugendbetreuer-Stelle vom 01. bis 31. Dezember 2005 wird in Höhe von 150,00 EUR zugestimmt.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 044-06/17/FSR (31. Januar 2006)

Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle Jugendarbeit, Zuschüsse für schulbezogene Jugendarbeit

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschluss-Nr. 030-06/16/BWV (23. Januar 2006)

Dem Architekturbüro Ungethüm & Winkelmann, Arnstadt, wird die "Komplexsanierung bis LPH 6 der Grundschule/Regelschule Ludwig Bechstein, Arnstadt" übertragen.

Erste Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 170/06):

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftsatzung des IIm-Kreises (Gebührensatzung) vom 09. Februar 2006

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftsatzung des IIm-Kreises vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt des IIm-Kreises 4. Jahrgang Nr. 16/05 vom 20. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

(1) Präambel

Der Text der Präambel wird durch folgenden Text ersetzt: „Der IIm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Gebührensatzung.“

(2) § 2 Abs. 2

Sätze 1 und 2 erhalten folgende Neufassung: „Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 10 ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer.“

(3) § 2 Abs. 4

Satz 1 erhält die Neufassung: „Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 4b und 4c Benutzer.“

(4) § 3 Abs. 1

Im Satz 2 wird die Klammereinfügung durch „§ 4a Abs. 2b“ ersetzt.

(5) § 4a Abs. 4

Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.“

(6) § 4a Abs. 7

Als Satz 2 wird neu eingefügt: „Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 4b und 4c) und umfasst die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Abfälle.“

(7) § 4a Abs. 11 wird aufgehoben

(8) § 5 Abs. 1

Satz 1 erhält die Neufassung: „Bei der Gebührenerhebung über den Personengebührensatz und den Gebührensatz nach § 4a Abs. 3 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschild während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“

(9) § 5 Abs. 2

Satz 1 erhält die Neufassung: „Die Gebührenschild für die Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4a (8), Papierbehältern gemäß § 4a (10) und Pressmüllcontainern gemäß § 4a (9) entsteht mit der Bereitstellung.“

(10) § 5 Abs. 4

Erhält folgende Neufassung: „Bei der Selbstanlieferung und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4a Abs. 7 entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe bzw. der Abholung der Abfälle.“

(11) § 6 Abs. 2

Erhält folgende Fassung: „Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Entsorgung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4a Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 09. Februar 2006

Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum: Amtsblatt des IIm-Kreises

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 80, Fax: 0 36 28 -73 84 57, E-Mail: m.schaefer@iim-kreis.de · Zuständig für Anzeigentel: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. · Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15 · Verlagsleiter: Mirko Reise · Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 16. Februar 2006

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99, Absatz 1, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18, S. 455), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 23. März 2005 (Amtsblatt Nr. 06/05):

§ 1

Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

1. Ziffer 5 der Dienstreiseordnung erhält folgende Fassung:
Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.
2. Anlage 1 zur Dienstreiseordnung „Richtlinie für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen“ erhält folgende Neufassung:
 1. Aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung soll vor jeder Dienstreise geprüft werden, ob die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht insgesamt wirtschaftlicher ist.
Ein privates Kraftfahrzeug darf nur benutzt werden, wenn die Benutzung des Dienstfahrzeuges einen unangemessen hohen Aufwand verursachen würde.
 2. Für die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger werden erhebliche dienstliche Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges anerkannt, wenn ein Dienstgeschäft ohne die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nicht erledigt werden kann oder der Sinn und Zweck eines Dienstgeschäftes gefährdet würde. Die Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer beträgt 0,30 EUR.

wobei die kürzeste verkehrsübliche Strecke zugrunde zu legen ist. Mit der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme anderer Personen abgegolten.

3. Mit der Zeichnung der sachlichen Richtigkeit auf der Dienstreiseabrechnung wird bestätigt, dass die Dienstreise zu dem beantragten Zweck und entsprechend der Genehmigung, also auch der entsprechenden Wegstreckenentschädigung, stattgefunden hat.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

§ 3

Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

Der Landrat des IIm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des IIm-Kreises in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt des IIm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, 16. Februar 2006

Dr. Senglaub
Landrat des IIm-Kreises

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates am 07. Mai 2006

1. Im IIm-Kreis wird am 07. Mai 2006 ein Landrat gewählt. Für das Amt des Landrates sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 i. V. m. 28 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO). Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zum Zeitpunkt der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherheitsverwahrung befindet. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Landkreiswahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauf-

tragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürKWG).

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch ein Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Landkreiswahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck berufen worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Landkreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landkreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184).

3.1.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Landkreiswahlleiter beim Landratsamt bis zum 03. April 2006 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Landkreiswahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Dienstagen bis 18.00 Uhr, an Freitagen bis 11.30 Uhr) in Arnstadt, Ritterstraße 14, Gebäude des Landratsamtes Zimmer Nr. 261 (Büro des Landrates) ausgelegt.

Der Landkreiswahlleiter legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Benehmen mit den Gemeindevorständen (in Gemeinden, in denen verbundene Wahlen stattfinden) oder der zuständigen Gemeindebehörde innerhalb des Landkreises auch bei allen Gemeinden (Verwal-

tungsgemeinschaften / erfüllenden Gemeinden) unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften beim Landratsamt oder bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft / erfüllenden Gemeinde) zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten des Landratsamtes oder der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei seiner Gemeinde geleistet wird.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Landkreiswahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter 3.1. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. März 2006 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Landkreiswahlleiter Herrn Dr. Senglaub im Landratsamt des IIm-Kreises, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. März 2006 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Landkreiswahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 03. April 2006, 18.00 Uhr behoben sein. Am 04. April 2006 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Dr. Senglaub
Landkreiswahlleiter des IIm-Kreises

Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat mit Schreiben vom 22.10.2003 gemäß § 3 a der Neufassung des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757), den Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung Altenfeld, hier: Zubringerleitung Neustadt/Rstg. - Altenfeld“ gestellt.

Es soll eine Trinkwasserleitung von Neustadt/Rstg. (Hochbehälter „Graf“) nach Altenfeld (Hochbehälter „Rotkopf“) zur Stabilisierung der Trinkwasserversorgung der Ortslage Altenfeld mit einer Länge von 2.110 m errichtet werden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 19.8.2 des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung der Trinkwasserleitung von Neustadt/Rstg. nach Altenfeld keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das geplante Vorhaben nicht. Diese Entscheidung wurde mit Bescheid vom 18.01.2006 gegenüber dem Antragsteller getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I, S. 2218) im Landratsamt des IIm-Kreises, untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zugänglich.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Ilmenau

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 i. d. F. d. Neubekanntmachung v. 02.06.03 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2c und d der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürAS-ZustVO) vom 11.01.1993 (GVBl. S. 111), geändert durch 3. Änderungsverordnung v. 10.12.1999 (GVBl. S. 20 ff.), wird verordnet:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „**Autofrühling**“ dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Ilmenau

**am Sonntag, dem 23.04.2006
von 13:00 - 18:00 Uhr**

geöffnet sein.

Diese Öffnungszeiten gelten für Verkaufsstellen **innerhalb der Bereichsgrenzen:**

Schleusinger Straße (Hotel „Tanne“), Karl-Liebknecht-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Friesenstraße, Unterpörlitzer Straße, Erfurter Straße bis Einmündung Rasen, Wenzelsberg, Sophienstraße.

§ 2

Anlässlich der Veranstaltung „**Lichterfest**“ dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Ilmenau

**am Sonntag, dem 29.10.2006
von 13:00 - 18:00 Uhr**

geöffnet sein.

Diese Öffnungszeiten gelten für die Verkaufsstellen innerhalb der Stadt Ilmenau, ohne die Ortsteile Manebach, Heyda, Roda, Oberpörlitz und Unterpörlitz.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 LSchIG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 16.02.06

**Dr. Senglaub
Landrat**

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Arnstadt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 i. d. F. d. Neubekanntmachung v. 02.06.03 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2c und d der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 11.01.1993 (GVBl. S. 111), geändert durch 3. Änderungsverordnung v. 10.12.1999 (GVBl. S. 20 ff.), wird verordnet:

§ 1

1. Anlässlich der „**6. Arnstädter-Frühlings**“ dürfen Verkaufsstellen in der Arnstädter Innenstadt am Sonntag dem **30.04.2006** in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

2. anlässlich des **Nostalgiamarktes** am Sonntag, dem **16.07.2006** von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

3. anlässlich des „**Stadtfestes**“ am Sonntag, dem **03.09.2006** von 11.00 Uhr - 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Diese zusätzlichen Öffnungszeiten gelten nur für Verkaufsstellen in den Bereichsgrenzen:

Ritterstraße - Neideckstraße - Längwitzer Mauer - Kohlenmarkt - Riedmauer - Hohe Mauer - An der Brunnenkunst - Pfortenstraße - Wachsenburgallee - Bahnhofstraße - Erfurter Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 16.2.06

**Dr. Senglaub
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Vergabe-Nr. 07/03/2006

Der IIm-Kreis schreibt auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung die Reinigung der Schmutzfangmatten in den nachfolgend aufgeführten Objekten im Landratsamt IIm-Kreis in einem Los aus.

Der Vertrag soll für ein Jahr, mit der Option der Verlängerung für ein weiteres Jahr geschlossen werden. Vertragsbeginn ist der 1. Mai 2006.

Der Reinigung der Matten soll im Rhythmus von 14 Tagen erfolgen. Die Matten sind durch den Auftragnehmer vor Ort abzuholen und neu zu legen.

Landratsamt, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt

5 Matten in der Größe 150 x 90 cm
2 Matten in der Größe 110 x 200 cm

Landratsamt, Schlossplatz 2 in 99310 Arnstadt

1 Matte in der Größe 110 x 200 cm

Landratsamt, Kauffbergstraße 11 in Arnstadt

1 Matte in der Größe 110 x 200 cm
1 Matte in der Größe 150 x 90 cm

Landratsamt, Ichtershäuser Str. 31 in 99310 Arnstadt

2 Matten in der Größe 110 x 200 cm

Landratsamt, Schönbrunnstr. 8 in 99310 Arnstadt

1 Matte in der Größe 110 x 200 cm
2 Matten in der Größe 150 x 90 cm

Landratsamt, Krankenhausstr. 12 in 98693 Ilmenau

1 Matte in der Größe 150 x 90 cm
1 Matte in der Größe 110 x 400 cm
1 Matte in der Größe 110 x 300 cm

Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau, Bahnhofstraße 6 in 98693 Ilmenau

1 Matte in der Größe 150 x 90 cm

Verwaltungsgebäude Landratsamt, Wetzlarer Platz 1 in 98693 Ilmenau

3 Matten in der Größe 120 x 180 cm
2 Matten in der Größe 150 x 90 cm

Das Angebot ist mit Einzelpreisen je Mattengröße und den Gesamtpreis pro Objekt zu versehen.

Die Absprache der Termine erfolgt nach Zuschlagserteilung. Eine Objektbesichtigung ist nach tel. Absprache mit der Inneren Verwaltung, 03628-738290, möglich.

Ihr Angebot, im verschlossenen Umschlag gekennzeichnet mit:

„Angebot Reinigung Schmutzfangmatten“

senden Sie bitte **bis zum 28. März 2006, 13.00 Uhr**, an das Landratsamt IIm-Kreis, Submissionsstelle, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt.

Eine Abgabe des verschlossenen Umschlages in der Poststelle des Landratsamtes IIm-Kreis, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt bis 13.00 Uhr am 28. März 2006 ist gleichfalls möglich.

Bitte fügen Sie den Unterlagen folgende Nachweise bei: Bescheinigung über den Eintrag im Handelsregister bzw. Handwerkerrolle. Referenzliste über die Erbringung vergleichbarer Leistung. Vorhandene Qualitätsnachweise, Umweltverträglichkeitsnachweise usw.

Erklärung des Unternehmens, dass es sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet und keine Umstände vorliegen, welche seine Zulässigkeit in Frage stellen könnten. Nachweis über die Zahlung des jeweils geltenden Tariflohnes.

**Dr. Senglaub
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Vergabe-Nr.: 01/04/2006

Der IIm-Kreis schreibt auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung die Unterhalts-, Grund- u. Glasreinigung incl. Schmutzfangmattenservice

- an der Staatlichen Regelschule "Geratal", Wolfstal 1, 99330 Gräfenroda und
- an der Staatlichen Regelschule "Geratal", Ohrdrufer Str. 27 a, 98716 Geraberg

in zwei Losen aus.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Unterhaltsreinigung für ca. 192 Schultage
- Grundreinigung 2 mal pro Jahr

- Glasreinigung 2 mal pro Jahr
- Schmutzfangmattenservice

Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichung im

**Landratsamt IIm-Kreis
Amt für Schule, Kultur und Sport
Schlossplatz 2
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 / 738488**

eingesehen und nach telefonischer Anmeldung bis zum 24.03.2006 abgeholt bzw. abgefordert werden.

Die Angebotsfrist endet am 18. April 2006, 13:00 Uhr.

**Dr. Senglaub
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Vergabe-Nr.: 03/04/2006

Der IIm-Kreis schreibt auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung die Unterhalts-, Grund- u. Glasreinigung incl. Schmutzfangmattenservice

- an der Staatlichen Grund- u. Regelschule, Goethestr. 32, 99310 Arnstadt und
- an der Staatlichen Grundschule "An der Wachsenburg", Arnstädter Str. 96, 99310 Holzhausen

in zwei Losen aus.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Unterhaltsreinigung für ca. 192 Schultage
- Grundreinigung 2 mal pro Jahr

- Glasreinigung 2 mal pro Jahr
- Schmutzfangmattenservice

Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichung im

**Landratsamt IIm-Kreis
Amt für Schule, Kultur und Sport
Schlossplatz 2
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 / 738488**

eingesehen und nach telefonischer Anmeldung bis zum 24.03.2006 abgeholt bzw. abgefordert werden.

Die Angebotsfrist endet am 18. April 2006, 13:30 Uhr.

**Dr. Senglaub
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Vergabe-Nr.: 05/04/2006

Der Ilm-Kreis schreibt auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung die Unterhalts-, Grund- u. Glasreinigung incl. Schmutzfangmattenservice

- an dem Staatlichen Neideck-Gymnasium, Schlossplatz 2 sowie der Außenstelle in der Rosenstraße 45, 99310 Arnstadt

in zwei Losen aus.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Unterhaltsreinigung für ca. 192 Schultage
- Grundreinigung 2 mal pro Jahr
- Glasreinigung 2 mal pro Jahr
- Schmutzfangmattenservice

Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichung im

**Landratsamt Ilm-Kreis
Amt für Schule, Kultur und Sport
Schlossplatz 2
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 / 738488**

eingesehen und nach telefonischer Anmeldung bis zum 24.03.2006 abgeholt bzw. abgefordert werden.

Die Angebotsfrist endet am 25. April 2006, 13:00 Uhr.

**Dr. Senglaub
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung

Der Ilm-Kreis als Eigentümer verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Objekte:

1. altes Hortgebäude/Fachwerkraum und ehemaliger Speisesaal am Schulstandort Plaue, Straße des Friedens 4

Lage: nördlicher Ortsrand der Stadt Plaue in Thüringen, verkehrsgünstig gelegen zwischen der Kreisstadt Arnstadt und Universitätsstadt Ilmenau;
Gemarkung: Plaue, Flur 7, Flurstück 337/7
Grundstücksgröße: 1.610 qm
Fläche: davon bebaute ca. 390 qm
Baujahre: 1961/1976 - Teilsanierung 1994/1996
Bebauung: - teilunterkellertes, zweigeschossiges Mauerwerksbau mit Sanitäranlage (Hortgebäude)
- nicht unterkellertes, eingeschossiges Mischmauerwerksbau (Speisesaal)

Mindestkaufpreis: 78.000,- EUR

2. alte Grundschule in Plaue, Postplatz 4

Lage: nördlicher Ortsrand der Stadt Plaue in Thüringen, verkehrsgünstig gelegen zwischen der Kreisstadt Arnstadt und Universitätsstadt Ilmenau,
Gemarkung: Plaue, Flur 5, Flurstücke: 399/2, 398/1, 400, 516/102, 660/101, 715/102
gesamte Grundstücksgröße: 2.605 qm
davon bebaute Fläche: ca. 830 qm
Baujahre: ca. 1800 / 1910 / 1976
Bebauung: - denkmalgeschützter Altbau (zweigeschossiger Fachwerkbau);
- Schulhaus (zweigeschossiger, nicht unterkellertes Fachwerkbau);
- Funktionsanbau (zweigeschossiger, unterkellertes Mischmauerwerksbau)

Mindestkaufpreis: 22.000,00 EUR

3. alte Grundschule in Gehren

Lage: zentrale Lage im nördlichen Ortsbereich der Stadt Gehren in Thüringen - ca. 8 km von der Universitätsstadt Ilmenau entfernt, verkehrstechnisch liegt Gehren unmittelbar an der B 88 und unweit des Autobahnanschlusses Ilmenau-Ost an die A 71.

Gemarkung: Gehren, Flur 8, Flurstück 436/6
Grundstücksgröße: 3.113 qm
Nutzfläche: ca. 1.575 qm
Baujahre: 1888 - Hauptgebäude und Turnhalle 1996/1997 - Anbau Sanitärtrakt

Bebauung: - Hauptgebäude (zweigeschossiges Fachwerkgebäude mit massivem Keller und nicht ausgebautem Dachgeschoss);
- Turnhalle (Fachwerkgebäude ohne Unterkellerung)
- Sozialtrakt (massives, zweigeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude)

Mindestkaufpreis: 98.000,00 EUR

Angebote für alle Objekte mit Bonitätsnachweis richten Sie bitte bis zum **05. April 2006** an das

**Landratsamt Ilm-Kreis
Kämmerei/SG Liegenschaften
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt**

Der verschlossene Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Hort und Speisesaal Plaue“; „GS Plaue“ bzw. „GS Gehren“ zu kennzeichnen. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Das Wertgutachten kann unter der oben genannten Anschrift eingesehen sowie Besichtigungstermine vereinbart werden (Telefon: 03628/738245 oder 738247)

**Dr. Senglaub
Landrat**

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 des ZRM

I. Beschluss

Die Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2004 - 2009 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) hat in ihrer 5. Sitzung am 7. Dezember 2005 die folgenden Beschlüsse zum Jahresabschluss 2004 gefasst:

Beschluss Nr. 12/05

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2004 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen fest.

Beschluss Nr. 13/05

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen beschließt:

Der im Jahresabschluss 2004 ausgewiesene Gewinn in Höhe von EUR 474.268,67 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. 14/05

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsleiter für das Wirtschaftsjahr 2004.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„... Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Stockmeyer **gez. Milosch** - Siegel -
Wirtschaftsprüfer **Wirtschaftsprüfer**

III. Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2004 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) liegt in der Zeit vom

13.03.2006 bis 25.03.2006

während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag, 7:30 Uhr - 16:30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) in 99334 Ichttershausen/OT Rehestädt, Verbandsdeponie Rehestädt, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZRM für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 ist im öffentlichen Teil des Thüringer Staatsanzeigers vom 27.02.2006 veröffentlicht.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen in der Zeit

vom 13.03.2006 bis 25.03.2006

während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag 7:30 Uhr - 16:30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) in 99334 Ichttershausen/OT Rehestädt, Verbandsdeponie Rehestädt, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. S0043/2005-2132-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg - gibt bekannt, dass die **Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Juri-Gagarin-Ring 162 in 99084 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Hochdruckerdgasleitung 443 einschließlich Abzweigungen und Zubehör,

Abschnitt Alach - Gräfinau-Angstedt

mit einer Schutzstreifenbreite von **6 m (Gasleitung), 1 m (Korrosionsschutzanlage) bzw. 4 m (Anodenfeld)** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Ichttershausen,

Flur 2, Flurstücke **356, 357/1, 357/2, 357/3**, Flur 5, Flurstücke **1007, 1007/1, 1007/2, 1008, 1009, 1010, 1010, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026/2;**

Eischleben,

Flur 4, Flurstücke **475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 486, 487, 488, 803, 804, 806**, Flur 5, Flurstücke **550, 552, 814;**

Rudisleben,

Flur 11, Flurstücke **224, 225, 226, 233/2, 233/3, 270/15, 271/3, 506/266, 507/266, 527, 530, 531, 533, 534, 685/265, 686/265**, Flur 12, Flurstücke **288/1, 288/2, 290/1, 291/1, 311, 312, 313, 314, 327, 328, 329/1, 465, 473, 510/310, 511/310, 514/326, 538, 539, 558/291, 559/291, 703/290, 704/290**, Flur 13, Flurstücke **368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 414, 415, 433, 436, 437, 438, 467/2, 469/2, 541, 696/434, 697/434;**

Dornheim

Flur 6, Flurstücke **34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6**, Flur 7, Flurstücke **11/2, 13/1, 13/2, 295, 300, 311/13, 590/12, 591/12**, Flur 8, Flurstücke **48, 49, 50/1, 53/1, 54, 55, 58/3, 58/4, 68/2, 80/1, 91, 92, 101/12, 101/13, 101/14, 101/15, 101/16, 101/17, 101/25, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 315, 360/53, 389/50, 674/51**, Flur 9, Flurstücke **201/1, 201/2, 215/2, 215/3, 240, 335, 337, 602/215, 657/209, 658/209, 659/209;**

Beschlüsse von Verbandsversammlungen

4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen vom 27. September 2005

Beschluss Nr. 09/05

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die in der Anlage beigefügte Kostenkalkulation für die Jahre 2006 und 2007.

Beschluss Nr. 10/05

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen.

5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen vom 07. Dezember 2005

Beschluss Nr. 15/05

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für das Wirtschaftsjahr 2006 mit dem Wirtschaftsplan 2006.

Beschluss Nr. 16/05

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt den Finanzplan des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für die Wirtschaftsjahre 2005 bis 2009.

Beschluss Nr. 17/05

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) die WIBERA, Wirtschaftsberatung AG Düsseldorf, Niederlassung Erfurt, zu bestellen.

Marlishausen,

Flur 13, Flurstücke **121b, 122/1, 122/2, 343/123, 381/1, 382, 475/123, 476/123, 486/120, 665/143, 666/143, 667/143, 668/143, 669/143, 670/143, 763/121, 764/121, 888/142**, Flur 14, Flurstücke **65, 80/4, 80/5, 95a, 96a, 96b, 96c, 96e, 97a, 97b, 97c, 97d, 97e, 97g, 377/98, 378/98, 379/98, 380/98, 381/98, 382/98, 383/98, 391, 400, 590/74, 591/74;**

Hausen,

Flur 3, Flurstücke **55b, 56, 57a, 57b, 70b, 70c, 71a, 75a, 86/55, 87/55, 89/60, 98/60, 102, 118, 132/51, 164/74, 223/76, 224/76, 227/60, 228/60;**

Dannheim,

Flur 6, Flurstück **462/190**, Flur 8, Flurstücke **323/2, 924;**

Görbitzhausen,

Flur 2, Flurstücke **364/2, 366/138, 367/138, 436/138;**

Branchewinda,

Flur 3, Flurstücke **161, 162, 162a, 163, 164, 165, 168, 173, 188, 209, 277/157, 278/157, 326, 332;**

Roda,

Flur 3, Flurstücke **114, 124, 132, 139, 275, 375/133, 377/134, 378/135, 435**, Flur 4, Flurstücke **190, 190/2, 397/189, 398/189, 449;**

Behringen,

Flur 2, Flurstücke **15, 16/13**, Flur 4, Flurstücke **43/82, 43/83, 43/88, 43/89, 43/90, 43/91, 43/99, 312**, Flur 5, Flurstücke **43/17, 43/21, 43/22;**

Traßdorf,

Flur 3, Flurstücke **159/2, 159/3, 161, 163/1, 163/2, 164, 165, 166/3, 170/3, 171/7, 176/1, 177/1, 177/4, 177/7, 177/10, 177/14, 177/15, 177/20, 178/1, 178/3, 178/4, 178/5, 200/2, 200/3, 201, 214/5, 215/1, 215/2, 239/3, 240/3, 241/3, 244/3, 244/6, 244/9, 244/10, 245/3, 246/2, 247/2, 248/2, 249/2, 262/1, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 263, 263/1, 264, 265, 266, 275/2, 275/3, 276, 276/1, 277, 289, 409, 425/2, 429/3, 434/3, 435/2, 435/3, 441/4, 443/2, 443/5;**

Niederwillingen,

Flur 12, Flurstücke **1136/3, 1153, 1154, 1155;**

Cottendorf,

Flur 2, Flurstücke **53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 53/9, 53/10, 53/11, 53/21, 62, 104, 153, 156, 157, 158, 195**, Flur 3, Flurstücke **247, 248, 249, 250, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 273, 331, 336, 338, 340, 369, 373;**

Lehmansbrück,

Flur 1, Flurstücke 9, 12, 14, 24, 33, Flur 2, Flurstücke 18, 19, 36;
Gräfinau-Angstedt

Flur 2, Flurstücke 298, 299, 300, 335, 336, 337, 369, 370, 372, 385/318, 386/318, 387/301, 388/301, 414/320, 420/320, 421/334, 423/320, 424/320, 436/321, 437/321, 450/368, 457/319, 458/319, 459/319, Flur 4, Flurstücke 616, 617, 618, 619, 620, 621, 623, 624, 661, 662, 663, 665, 666, 669, 670, 672, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 698, 699, 700, 734, 736, 855, 856, 859/2, 865, 874, 887/622, 913/701, 914/701, 917/725, 919/735, 920/735, 987/702, 988/705, 989/705, 998/622, 999/622, 1000/671, 1001/671, 1017/667, 1018/668, 1052/625, 1053/625, 1056/673, 1057/673, Flur 5, Flurstücke 1069/1, 1069/2, 1070/6, Flur 6, Flurstücke 1154, 1158/2, 1188/5, 1188/6, 1188/7, 1188/8, 1189, 1190/5, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1223, 1238, 1281/2, 1290/6, 1291/2, 1296/2, 1306/1215, 1307/1216, 1436/1239, 1437/1241, Flur 12, Flurstücke 340/2, 340/4, 430/9, 430/17, 430/18, 430/20, 430/24, 430/25, 430/29, 431/2, 432/1, 432/2, 432/3, 861/432, 908, 909/2, 1320/350, 1321/350, 1322/350, Flur 13, Flurstücke 384/2 und 384/4

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 31, Telefon 03675 884-401, dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 17.01.2006

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Entsorgungstermine für Fäkalschlamm im Raum Arnstadt

Der Wasser/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird

vom 02.03.2006 bis zum 08.03.2006

in Elxleben,

vom 09.03.2006 bis zum 14.03.2006

in Osthausen,

vom 15.03.2006 bis zum 17.03.2006

in Wülfershausen,

vom 20.03.2006 bis zum 23.03.2006

in Alkersleben,

vom 24.03.2006 bis zum 29.03.2006

in Ellichleben,

vom 30.03.2006 bis zum 03.04.2006

in Achelstädt,

vom 04.04.2006 bis zum 07.04.2006

in Witzleben,

vom 10.04.2006 bis zum 13.04.2006

in Wüllersleben,

durchgeführt.

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

Die Werkleitung

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Information an alle Geflügelhalter

Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung des Geflügels mit dem Erreger der Klassischen Geflügelpest (Vogelgrippe) sowie zur frühzeitigen Erkennung dieser Erkrankung

Auf Grund der Seuchensituation bezüglich der Klassischen Geflügelpest (Vogelgrippe) wurde eine Aufstallungsverordnung erlassen, die am 17.02.06 in Kraft trat.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese bis zum Ablauf des 30. Aprils in geschlossenen Ställen zu halten.
2. Abweichend davon darf Geflügel außerhalb geschlossener Ställe gehalten werden, wenn die Tiere unter einer überstehenden dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung (z. B. Voliere mit gesichert dichter Abdeckung und mit engmaschiger Seitenbegrenzung aus Draht) gehalten werden und eine mindestens monatliche klinische tierärztliche Untersuchung

des Geflügels durchgeführt und tierärztlich dokumentiert wird. Diese Haltungsförm hat der Halter unverzüglich unter Angabe des Namens und der Adresse sowie des Standortes des Geflügels beim Landratsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLUA), Kauffbergstraße 11, 99310 Arnstadt, schriftlich oder telefonisch (Tel. 03628/738631) anzuzeigen.

3. Andere Haltungsförm (außer in geschlossenen Ställen oder in Volieren) bedürfen einer Genehmigung durch das VLUA.
4. Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind grundsätzlich verboten. Dies betrifft auch Tauben und andere Vogelarten.

Nach der Geflügelpest-VO ist zudem jeder Geflügelhalter verpflichtet, ein Register (Bestandsbuch) zu föhren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel: Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und eventuell des Transportunternehmens, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,

2. im Falle des Abgangs von Geflügel: Name und Anschrift des Erwerbers und eventuell des Transportunternehmers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden: Anzahl der verendeten Tiere je Werktag.

Die Geflügelhalter sind zur unverzüglichen Anzeige beim VLÜA verpflichtet, wenn Anzeichen beim Geflügel beobachtet werden, die einen Verdacht der Geflügelpest vermuten lassen.

Als Krankheitserscheinungen können beobachtet werden: Verendungen von Tieren, Verweigerung von Futter und Wasser, gesträubtes Federkleid, hohes Fieber, Atemnot, Niesen, Ausfluss aus Augen und Schnabel, grünlicher Durchfall, abnorme Kopfhaltung, blaurote Verfärbung des Kammes, Aussetzen des Legens, noch gelegte Eier haben dünne und verformte Eischalen.

Folgende Schutzmaßnahmen werden zudem empfohlen:

- * Das Betreten der eigenen Ställe sollte nur mit extra dafür vorgesehenem Schuhwerk erfolgen.
- * Fremde Personen sollten keinen Zutritt zu den Stallanlagen haben.
- * Futtermittel, Einstreu und Geräte sollten so aufbewahrt werden, dass kein Kontakt zu Wildvögeln bestehen kann.

- * Die Stallanlagen sollten besonders sauber gehalten werden.
- * Bei Zukäufen hat der Verkäufer eine tierärztliche Bescheinigung über die klinische Untersuchung der Tiere vorzuweisen.

Auf Grund der derzeitigen Seuchensituation fordert das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nochmals alle Geflügelhalter, die ihren Bestand noch nicht angezeigt haben, auf, dies umgehen zu tun. Sollten bei Kontrollen oder einem Seuchenausbruch nicht angezeigte Geflügelhaltungen festgestellt werden, ist mit einem erheblichen Bußgeld zu rechnen.

Für Fragen der Bürger zur Geflügelpest hat das Bundesministerium eine Telefon-Hotline zum Ortstarif eingerichtet: 01888-529-4601 bis -4607.

Zudem können sich interessierte Bürger über die Internetadresse des Verbraucherministeriums (www.verbraucherministerium.de) immer über neuste Informationen hinsichtlich der Geflügelpest informieren.

Für weitere Fragen steht das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 03628/738631) zur Verfügung.

**Landratsamt IIm-Kreis
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

An alle Halter von Schafen und Ziegen

Änderung der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen, Ausstellung eines Begleitdokumentes

1. Alle Schafe und Ziegen, die **nach dem 09. Juli 2005** geboren sind, müssen mit **zwei Ohrmarken** (gelbe Farbe, schwarze Schrift mit einer individuellen Nummer) gekennzeichnet werden.

Die Ohrmarken sind zu bestellen beim:

**Landratsamt IIm-Kreis
Veterinär- und Lebensmittelamt
Kauffbergstraße 11
99310 Arnstadt (Telefon: 03628/738636)**

2. Die Kennzeichnung der Tiere hat vorbehaltlich einer abschließenden Regelung in der neuen Viehverkehrsverordnung spätestens nach 9 Monaten, jedoch **vor** dem Verlassen des Geburtsbetriebes, zu erfolgen.
3. Schafe und Ziegen, die vor dem 09. Juli 2005 geboren und aktuell nach der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind sowie innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden sollen, müssen **nicht umgezeichnet** werden.
4. Bei Verlust von Ohrmarken muss umgehend eine Nachkennzeichnung erfolgen.

5. Werden Schafe oder Ziegen zwischen zwei verschiedenen Betrieben/Tierhaltern in Deutschland verbracht, muss ein Begleitdokument mitgeführt werden, das folgende Angaben enthält:

- Registriernummer (Kenncode) des Betriebs,
- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Gesamtzahl der verbrachten Tiere,
- Registriernummer (Kenncode) des Bestimmungsbetriebs oder des nächsten Tierhalters oder Schlachthofs oder - *bei Wanderhaltung* - der Bestimmungsort,
- Daten des benutzten Transportmittels und des Transportunternehmers und seiner Zulassungsnummer,
- Verbringungsdatum und
- Unterschrift des Tierhalters.

Die jeweils erforderlichen Angaben sind vom Tierhalter einzutragen.

Das Original erhält der Bestimmungsbetrieb/Tierhalter, eine Kopie (oder Durchschlag) verbleibt beim abgebenden Betrieb/Tierhalter.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

19. Internationale Unternehmerbörse OST-WEST in Torgau

Am **06. und 07. April 2006** findet ein weiteres Mal in Torgau (Sachsen) die Internationale Unternehmerbörse OST-WEST statt. Folgende Branchen werden vertreten sein: Metall (Be- und Verarbeitung); Stahlbau; Maschinen- und Anlagenbau; Spedition; Prozess-Steuerung; Elektrotechnik; Elektronik; Zulieferer Luft- und Raumfahrt; Umwelttechnik; Bau; Glas-, Holz- und Kunststoffverarbeitung sowie Automobilindustrie.

Die Unternehmer kommen aus Deutschland, Niederlande, Belgien, Polen, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn, Russland, eventuell auch aus Rumänien und Bulgarien, der Ukraine und dem Baltikum.

**Kontakt: Dr. Uwe Niedersen
OST-WEST Verein e. V., Schloßstr.19, D-04860 Torgau
Tel.: (03421) 71 52 91; Tel./Fax: (03421) 71 56 47
E-Mail: ostwest@online.de
<http://www.ost-west.com/Kontaktboerse.htm>**

Die Teilnahme an der Börse ist kostenpflichtig (150,- Euro pro Person). In der Teilnahmegebühr sind Tagungsmaterialien und Getränke sowie am Abend Empfang und Bankett enthalten. Reise- und Aufenthaltskosten sind selbst zu tragen.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf einer separaten Ausstellungsfläche die eigene Produktpalette vorzustellen sowie Prospekte auszulegen. Die Ausstellungsfläche kostet 50,- EUR pro qm. Wenn es gewünscht wird, kann der Buchungsservice für das Hotel übernommen werden.

Anmeldeschluss ist der **17. März 2006**.

Amt für Wirtschaft und Infrastruktur

Hartz IV - weniger als 10 % Widersprüche

Im Jahr 2005 verschickten die Arbeitsgemeinschaften SGB II im Agenturbezirk Erfurt gut 134.000 Bescheide. Gegen 12.431 Bescheide legten die Betroffenen Widerspruch ein. Demzufolge war nur knapp jeder Zehnte mit seinen Bescheid nicht einverstanden. Im selben Zeitraum gingen bei den Sozialgerichten 509 Klagen gegen die Bescheide ein. Damit haben sich von 1000 Betroffenen lediglich vier für eine Klage entschieden. Die-

se Zahlen sprechen für die Qualität der Bescheide, sei es nun in Bezug auf die Anrechnung von Einkommen oder der Berechnung der Wohnkosten. Das Verhältnis von Widersprüchen und Klagen zu den verschickten Bescheiden im Agenturbezirk Erfurt kann auf Thüringen bezogen werden.

ARGE SGB II

Tag des offenen Denkmals 2006

Der nächste Tag des offenen Denkmals 2006 findet am Sonntag, dem 10. September statt. Dieser Tag widmet sich in diesem Jahr der "Gründenkapflege" unter dem von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz empfohlenen Thema: "Rasen, Rosen und Rabatten - Historische Parks und Gärten". Grüne Denkmale wie Alleen, mittelalterliche Klostergärten oder Landschaftsparks, barocke Lust- und private Nutzgärten (wie Wohngärten und Hausgärten), Promenadenwege und städtische Grünanlagen, Friedhöfe und vieles mehr prägen unser Lebensgefühl und bieten Erholung. Auch bei diesem Thema gibt es vielerlei Bezüge zu den verschiedensten historischen Bauten zu entdecken! Wie jedes Jahr soll auch 2006 neben den Gartendenkmälern selbstverständlich das gesamte Spektrum unserer Denkmal-

landschaft präsentiert werden. Dazu gehören kulturhistorisch wertvolle Räume, Gebäude oder Gehöfe, innerstädtische oder dörfliche Ensemble, technische und archäologische Denkmale. Der Landesverband der Musikschulen wird traditionell den Denkmaltag unterstützen. Viele Besucher werden Gelegenheit haben, sich an kulturvollen Orten vom Können der Musikschule zu überzeugen. Eine Broschüre zum Denkmaltag, mit einer Beschreibung aller geöffneten Objekte wird ebenfalls wieder erscheinen.

Interessenten, die sich am diesjährigen Denkmaltag beteiligen möchten, können sich in der Unteren Denkmalschutzbehörde des IIm-Kreises in 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14 (Tel.: 03628-738313) melden.

Jugend musiziert

Ergebnisse der Musikschule Arnstadt-IImenau
beim Regionalwettbewerb Südthüringens
vom 20.-22. Januar 2006 in Hildburghausen



zur Erläuterung: ab Altersgruppe II wurde eine Delegation zum Thüringer Landeswettbewerb vom 24.-26. März in Sondershausen beim Prädikat „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ ausgesprochen

Altersgruppe Ia (geb. 1996-1997) (noch kein Landeswettbewerb möglich)

- | | |
|----------------------------------|---|
| Julian Ambacher (Trompete) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ |
| Justus Schneider (Trompete) | 1. Preis „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Friederike Brokmann (Blockflöte) | 1. Preis „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Christin Netzel (Blockflöte) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Elisabeth Schmeißer (Blockflöte) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ |

Altersgruppe II (geb. 1994-1995)

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Juliane-Sophie Ritzmann (Blockflöte) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ → Landeswettbewerb |
| Johannes Schwanbeck (Blockflöte) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ → Landeswettbewerb |
| Annina Seitz (Blockflöte) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ → Landeswettbewerb |
| Jacob Weber (Querflöte) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Max Fietze (Gitarre) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |

Altersgruppe III (geb. 1992-1993)

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Maximilian Fleischhack (Trompete) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ → Landeswettbewerb |
| Janusz Müller (Trompete) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Ivo Myntinen (Trompete) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Ilja Becker (Gitarre) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ → Landeswettbewerb |
| Ferdinand Hindesen (Gitarre) | 1. Preis „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Lisa Leipoldt (Gitarre) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ → Landeswettbewerb |

Altersgruppe IV (geb. 1990-1991)

- | | |
|------------------------------------|--|
| Pauline Albrecht (Fagott) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Thao Duong Tran (Klarinette) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Isabel Weiß (Querflöte) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Tobias Hancl (Gitarre) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ → Landeswettbewerb |
| Mandy Köhler (Gitarre) | 1. Preis „mit hervorragendem Erfolg teilgenommen“ → Landeswettbewerb |
| Johanna Maaß (Klavier vierhändig) | 3. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Xenia Zhykhar (Klavier vierhändig) | 3. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |

Altersgruppe V (geb. 1988-1989)

- | | |
|--------------------------|---|
| Jana Löbner (Klarinette) | 2. Preis „mit gutem Erfolg teilgenommen“ |
| Simone Maaß (Oboe) | 1. Preis „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ |

Altersgruppe VI (geb. 1985-1987)

- | | |
|-----------------------------|---|
| Ellen Kretschmar (Trompete) | 1. Preis „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ |
|-----------------------------|---|

Allen Teilnehmern, Lehrern und Eltern unser herzlicher Glückwunsch!

Kultur- und Sportveranstaltungen im Ilm-Kreis

(Auswahl)

10. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kabarettistisch-musikalisches Programm mit Franziska Troegner
10. März	Elgersburg	20 Uhr, Schloss	Frauentagskabarett mit Christiane Kloweit / Weimar
11. März	Ilmenau	15 Uhr, Festhalle	Operetten-Show Berlin „Primavera“
11. März	Holzhausen	ab 11 Uhr, Partyscheune	Schlachtfest
12. März	Ilmenau	17 Uhr, Festhalle	„Antrak auf Stumphsinn“ mit Wolfgang Stumph
15. März	Elgersburg	19.30 Uhr, Hotel am Wald	Kerzenlichtgeschichten: Ätherische Düfte und Öle
17. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Bachkirche	Eröffnungskonzert der „Thüringer Bachwochen 2006“ (Tölzer Knabenchor)
17. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Heinz-Ehrhardt-Programm
18. März	Arnstadt	17.30 Uhr, Bach-Kirche	Orgelspiel und Orgelführung
18. März	Arnstadt	20 Uhr, „Goldene Henne“	„Thüringer Bachwochen 2006“: Kabinettspiel: „Willst Du Dein Herz mir schenken“
18. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Honk (Musical)
19. März	Arnstadt	9.30 Uhr, Himmelfahrtskirche	Heilige Messe (Bachfestival)
19. März	Dornheim	17 Uhr, Traukirche	„Thüringer Bachwochen 2006“ Konzert mit Bach-Werken
20. März	Arnstadt	10 und 12 Uhr, Theater	„Connected“ - ein Stück über Schule, Berufswahl, erste Liebe ...
21. März	Arnstadt	16 Uhr, Markt	„Thüringer Bachwochen 2006“ Bach-Ehrung (321. Geburtstag), Konzertorgel „open air“, Bachchor Arnstadt
22. März	Arnstadt	19 Uhr, Bachkirche	„Thüringer Bachwochen 2006“ „Junge Künstler - große Kunst“ (Musikschule Arnstadt)
23. März	Arnstadt	9 und 11 Uhr, Theater	„Kick off“, Sketch-comedy zu Themen Rassismus, Gewalt (ab 13 Jahre)
23. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Thüringer Bachwochen 2006“ Kino im Theater: „Bach in Arnstadt“
24. März	Angelhausen-Oberndorf	19 Uhr, Kirche	„Thüringer Bachwochen 2006“, Konzert für zwei Gitarren von Bach und seinen Zeitgenossen mit R. Kriwitzki und A. Puschnerus
24. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Der Vetter aus Dingsda“, Operette von E. Künneke
25. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Bachkirche	„Thüringer Bachwochen 2006“ „Das Wohltemperierte Klavier“ (1. Teil)
25. März	Ilmenau		5. Ilmenauer Kneipenfest
25. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Deutschland sucht Jörg Hindemith“ (eine etwas andere „Talenteshow“)
26. März	Arnstadt	14 Uhr, Bachkirche	„Thüringer Bachwochen 2006“ Kantatengottesdienst
26. März	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Chor- und Orgelkonzert (u. a. Werke von Brahms, Bach)
29. März	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Mittwochskonzert - Holz- und Blechbläser
30. März	Ilmenau	20 Uhr, Festhalle	Konzert mit der „Europa Philharmonie“ (anlässlich des 250. Geburtstags von W. A. Mozart)
2. April	Elgersburg	10 - 17 Uhr, Schloss	Vorostern auf Schloss Elgersburg
5. April	Arnstadt	19 Uhr, Musikschule	Frühlingskonzert
6. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Bachkirche	Orgelkonzert
7. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Dreigroschenoper“ (Brecht/Weill)